

Stadt Crailsheim  
Postfach 1465  
74554 Crailsheim

Datum: 16.04.2015  
Bearbeiter: HI/Fl  
Az.: 45.13

**Teilfortschreibung Windenergie der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim**

hier: Ausnahmevoraussetzungen für Windkraftstandorte im Regionalen Grünzug und im Vorranggebiet für Forstwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben genannten Fragestellung nimmt der Regionalverband Heilbronn-Franken 2020 wie folgt Stellung:

Ausgangslage

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim beabsichtigt eine flächendeckende Steuerung von Windenergiestandorten im Verwaltungsraum. Bei der Ausweisung sind die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

In Folge der aktuellen technischen und politischen Rahmenbedingungen besteht das Erfordernis einer umfassenden Standortprüfung, die auch die bestehenden regionalplanerischen Regelungen betrifft.

Die laufende Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 (Satzungsbeschluss: 25.07.2014) umfasst daher neben der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auch Regelungen zur ausnahmsweisen Zulassung von Standorten für die Windenergienutzung in Vorranggebieten für Forstwirtschaft (Plansatz 3.2.4) und Regionalen Grünzügen (Plansatz 3.1.1).

Nach dem Regelungsentwurf sollen nur solche Standorte in den betreffenden Vorranggebieten zugelassen werden, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- es liegt eine ausreichende Windgeschwindigkeit vor,
- es besteht eine grundsätzliche Verträglichkeit mit anderen Nutzungen und Funktionen,
- es werden die spezifischen Funktionen des jeweiligen Vorranggebietes erhalten,
- der Standort kann nicht auf freiraumschonenderen Gebieten (außerhalb der Vorranggebiete) realisiert werden sowie

- durch die Planung erfolgt keine teilräumliche Überlastung der Landschaft im Zusammenwirken mit anderen Nutzungen und Planungen.

Dabei wird in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart davon ausgegangen, dass eine (unspezifische) Ausnahmeregelung im bisherigen Plansatz 3.2.4 zu den Vorranggebieten für Forstwirtschaft bereits enthalten ist. Eine Anwendung dieser Ausnahmeregelung auf Basis der Bestimmungen der Teilfortschreibung Windenergie wird daher bereits jetzt als anwendbar angesehen. Die Voraussetzungen für eine rechtsgültige Anwendung der Ausnahmeregelung im Regionalen Grünzug ist jedoch erst mit der Rechtskraft der regionalen Teilfortschreibung Windenergie gegeben.

Über das Vorliegen einer Ausnahme entscheidet auf Basis der entsprechenden Plansätze das Regierungspräsidium Stuttgart in Abstimmung mit dem Regionalverband Heilbronn-Franken.

Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat zugesagt, für die im Zuge der Teilfortschreibung diskutierten Potentialflächen eine vorläufige Einschätzung zum Vorliegen von Ausnahmesachverhalten vorzunehmen. Beurteilungsbasis bilden die zugesandten Potentialflächen (windhöfliche Flächen außerhalb der auf FNP-Ebene festgelegten Ausschlussflächen, ohne Anwendung von Abwägungskriterien, Anwendung eines Siedlungsabstandes von 450 m zu Mischgebieten und 700 m zu allgemeinen Wohngebieten) mit Stand Februar 2014. Die beurteilten Flächen sind in der beiliegenden Karte dargestellt. Aus Praktikabilitätsgründen wurde die Zahl der beurteilten Flächen von 314 auf 57 (in 29 Standorten) reduziert. Die Benennung erfolgte entsprechend der Kartendarstellung der Verwaltungsgemeinschaft vom 17.02.2014.

#### Merkmale der Potentialflächen

Im Verwaltungsraum sind lediglich 6 der 29 Standorte nicht oder nur in untergeordnetem Ausmaß von Festlegungen als Vorranggebiet für Forstwirtschaft oder Regionaler Grünzug betroffen (Potentialflächen Nr. 3, 12, 18, 25, 26 und 30).

Die Potentialflächen Nr. 5 und Nr. 31 sind in der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans in wesentlichen Teilen als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (42\_SHA) abgegrenzt.

Die Potentialflächen ordnen sich in der Regel entlang von Höhenrücken wie den Burgbergvorböden, den Ellwanger Bergen oder der Crailsheimer Hardt und ergeben somit mehr oder weniger kontinuierliche Potentialbänder. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich künftige Konzentrationsflächen auch über mehrere Potentialflächen erstrecken bzw. aus mehreren Potentialflächen zusammensetzen.

Da derzeit nicht absehbar ist, welches Gewicht einzelne Abwägungskriterien im Abwägungsverlauf bekommen, ist die unten angeführte Beurteilung als vorläufig einzustufen.

#### Voraussetzungen zur Anwendung der Ausnahme in einzelnen Standorten

Für die Beurteilung der Verträglichkeit der Potentialfläche mit den jeweiligen Vorranggebieten wurden hauptsächlich die Funktionen des jeweiligen Vorranggebietes herangezogen. Darüber hinaus spielt die Möglichkeit der Realisierung freiraumschonenderer Alternativstandorte außerhalb des jeweiligen Vorranggebietes eine Rolle. Aspekte der teilräumlichen Überlastung sind auf mehreren Betrachtungsebenen relevant, sind jedoch zuverlässig erst bei einer vergleichenden Bewertung nach erfolgter Einbeziehung sonstiger Abwägungs- und Einzelfallkriterien möglich.

- *Standorte der Ellwanger Berge - westlich des Jagsttales (Standorte 3, 4, 8 – Südwest-, 24, 25, 26, 28)*

Die betreffenden Potentialflächen sind in begrenztem Umfang als Vorranggebiet für Forstwirtschaft festgelegt. Die Funktionen (Bodenschutz- und Biotopverbundfunktionen) repräsentieren in den meisten Fällen teilräumliche Extremstandorte und stehen einer Ausweisung als Konzentrationszone damit auch lediglich teilräumlich entgegen. Die Belange können bei den meisten Flächen im Rahmen der Umsetzung bzw. Standortkonkretisierung berücksichtigt werden.

In dem Landschaftsraum spielen für die Auswahl der Standorte wesentlich die Artenschutzbelange (windkraftempfindliche Vogelarten), die Belange der Siedlungsabstände und die Belange der teilräumlichen Überlastung eine Rolle.

Insgesamt wird vor dem Hintergrund der Dichte von Siedlungsbereichen und der Lage im Bereich des Schichtstufenrandes davon ausgegangen, dass die maximal verträgliche Zahl an Konzentrationsflächen mit zwei Flächen erreicht wird und dabei die Potentialfläche 26 aufgrund der Bündelung mit der im Verwaltungsraum Ellwangen angrenzenden Konzentrationsflächen und der standörtlichen Homogenität aus planerischen Gründen in Betracht gezogen werden sollte.

Der Ausweisung des Standortes Nr. 3 als regionales Vorranggebiet (43\_SHA) standen artenschutzrechtliche Belange entgegen.

- *Standorte der Ellwanger Berge - östlich des Jagsttales (Standorte 5, 30, 31, 32, 33)*

Die betreffenden Potentialflächen sind teilweise als Vorranggebiet für Forstwirtschaft festgelegt. Wesentliche Teile der Potentialflächen Nr. 5 und Nr. 31 sind in der laufenden Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans als Vorranggebiet abgegrenzt (42\_SHA).

Aus regionaler Sicht werden die Ausnahmevoraussetzungen für den überwiegend in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft liegenden Standort Nr. 32 nicht erreicht, da insbesondere Belange der Standorteignung (Bodenschutzwald, Steilhangbereiche, des Biotopverbundes (Lage zwischen wertvollen Waldbeständen) und der landschaftlichen Überlastung gegen die Zulassung sprechen.

Als kritisch wird auch die Potentialfläche Nr. 33, die teilweise als Vorranggebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen ist, beurteilt, da auch dort Belange des Biotopverbundes (Lage im Bereich eines Wildtierkorridors nationaler Bedeutung mit begrenztem Waldflächenanteil) und der landschaftlichen Überlastung (im Kontext mit Standort 5/31 und den im Verwaltungsraum Ellwangen ausgewiesenen Konzentrationsflächen) gegen eine Berücksichtigung sprechen.

Eine Ausweisung einer Potentialfläche Nr. 30 als Konzentrationsstandort wird aus regionaler Sicht ebenfalls als kritisch eingestuft. Zwar sind hier der Regionale Grünzug gar nicht und das Vorranggebiet für Forstwirtschaft nur in untergeordneter Weise betroffen, der Standort widerspricht jedoch in Bezug auf das randlich einbezogene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, den zahlreichen Naturschutz- und Landschaftsfunktionen (regionsprägender Talraum, Zugkorridor des Vogelzuges, Lebensraum windkraftempfindlicher Arten) sowie aufgrund der exponierten Lage zum Jagsttal den regionalen Ausweisungsgrundsätzen. Auf eine Weiterverfolgung des Standortes sollte verzichtet werden.

- *Standorte der Burgbergvorhöhen (Standorte 12, 15, 16, 18, 27,29)*

Die Standorte befinden sich im Übergangsbereich zur Crailsheimer Bucht und sind im östlichen Teil als Regionaler Grünzug (Ausnahme Standorte 18 und 27) festgelegt. In einzelnen Standorten (Standorte 12 und 15) sind in Teilbereichen oder überwiegend (Standort 27) Vorranggebiete für Forstwirtschaft festgelegt.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der im Regionalen Grünzug liegenden Abschnitte für die Siedlungsgliederung, den Biotopverbund und die Lebensraumfunktionen sowie des Vorliegens freiraumschonenderer Alternativen (aufgrund der zusammenhängenden Größe der Potentialflächen außerhalb des Regionalen Grünzuges) werden aus regionalplanerischer Sicht die Ausnahmevoraussetzungen im Regionalen Grünzug hier nicht als erfüllt angesehen.

Im Bereich der Potentialfläche 27 lag die regionale Potentialfläche 39\_SHA, die aufgrund von Artenschutzbelangen und Belangen der technischen Infrastruktur (BOS-Richtfunkstrecken) nicht weiter verfolgt wurde. Die Belange des Vorranggebietes für Forstwirtschaft stünden einer Ausweisung allerdings nicht grundsätzlich entgegen. Im Bereich der Potentialfläche Nr. 12 sind innerhalb des Vorranggebietes für Forstwirtschaft vor allem die Erholungsbelange (Umfeld Burgberg, Erholungswaldstufe 2, Wanderparkplatz) von Bedeutung. Aufgrund des Vorliegens freiraumschonenderer Alternativen außerhalb des Vorranggebietes wird hier nicht vom Vorliegen einer Ausnahmekonstellation ausgegangen.

Aus regionaler Sicht kommen kommunale Konzentrationszonen vor allem im westlichen Teil der Potentialflächen in Betracht.

Zur Vermeidung teilräumlicher Überlastungen (insbesondere im Bereich der Crailsheimer Bucht) wird eine Beschränkung auf maximal zwei Konzentrationszonen in diesem Bereich als angemessen angesehen.

- *Standorte der Haller Ebene (Standort 10)*

Die Potentialfläche besteht aus drei Teilflächen, deren südlichste unmittelbar an das Naturschutzgebiet Reusenberg anschließt. Die minimale Entfernung zu der bei Kirchberg a.d.J. geplanten Konzentrationszone (mit laufendem immissionsschutzrechtlichen Verfahren) beträgt ca. 1km. Die drei Teilflächen liegen innerhalb einer im Landschaftsrahmenplan ausgewiesenen Verbundstruktur (wertvoller Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege, funktionsfähig als ökologische Netzstruktur). Darüber hinaus steht am Südrand das einbezogene Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Gipsstandort) einer Ausweisung entgegen.

Aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie aus Gründen der teilräumlichen Überlastung werden die Ausnahmevoraussetzungen im Regionalen Grünzug als nicht erfüllt angesehen.

- *Standorte der Crailsheimer Bucht (Standorte 9, 35, 36, 38)*

Die Potentialflächen befinden sich allesamt im engeren Umfeld um die Stadt Crailsheim in überwiegend enger Verzahnung zum Jagsttal, vollständig oder weit überwiegend innerhalb des Regionalen Grünzuges, sodass insbesondere für die südlichen und östlichen Standorte erhebliche Konflikte mit den Funktionen Siedlungsgliederung und Erholung bestehen. Darüber hinaus sind die Böden der Crailsheimer Bucht durch

staunasse Böden gekennzeichnet, sodass insbesondere in den Talzügen mit einer Bedeutung als Vogelrastplatz zu rechnen ist. Innerhalb der Crailsheimer Bucht werden nach Auffassung des Regionalverbandes die Ausnahmebedingungen für keinen der Standorte erreicht.

Standort Nr. 9, östlich des Naturschutzgebietes Reusenberg befindet sich im Bereich einer landschaftlichen Verbundstruktur zwischen Jagsttal und Reusenberg entlang des Lindenbaches. Aus regionaler Sicht sollte dieser Bereich aufgrund der Standortbindung der Verbundfunktion von Windkraftanlagen freigehalten werden. Die Ausnahmevoraussetzungen werden für diesen Standort nicht als erfüllt angesehen.

Standort Nr. 35 reicht bis ca. 100 m an die Jagst heran. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Jagst, der zentralen Lage in einem Vogelzugkorridor, der Standortbedingungen (staunasse Böden, Gewannnamen Erlensee, Bauernsee), der Lage im Landschaftsschutzgebiet, der Siedlungsnähe sowie der Randlage zum Kocher-Jagst-Radweg sind erhebliche Auswirkungen auf die Funktionen Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung und Siedlungsgliederung zu erwarten. Die Lage in einem regionsprägenden Talraum widerspricht zudem regionalen Ausweisungsprinzipien.

Standort Nr. 36 erreicht mit 15,9 ha nur eine geringe Konzentrationswirkung. Aufgrund der Lage des Standortes im Bereich eines mit zahlreichen Quellen durchsetzten Talzuges (Gewannname Seewiesen) sind zudem wichtige Rastplatzfunktionen des Standortes nicht auszuschließen. Die Lage in einem regionsprägenden Talraum widerspricht zudem regionalen Ausweisungsprinzipien.

Standort Nr. 38 liegt zwischen dem Naturschutzgebiet Wacholderberg-Geigerswasen und dem flächenhaften Naturdenkmal Lindensee und umfasst Biotopverbundstrukturen entlang der Talzüge von Hammerbach und Trutenbach sowie dem Ausläufer der Crailsheimer Hardt mit Naturdenkmalen und Flächen des Artenschutzprogrammes. Die Fläche ist durch wichtige Erholungsfunktionen belegt (Siedlungsrandlage, Erholungswald Stufe 2, Modellflugplatz), beträchtliche Teile sind zudem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Aus regionaler Sicht werden die Ausnahmevoraussetzungen im Regionalen Grünzug hier nicht erreicht.

- *Standorte der Crailsheimer Hardt (Standorte 8- Ost-, 37, 39, 40, 42)*

Aufgrund der Bedeutung der Crailsheimer Hardt für die Siedlungsgliederung, den Biotopverbund und die Erholung sind die Bereiche im Regionalplan überwiegend als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Lediglich die südliche Teilfläche von Standort Nr. 39 (eigentliche Lage im Bereich der Ellwanger Berge) sowie die südliche Teilfläche von Standort Nr. 40 sind teilweise als Vorranggebiet für Forstwirtschaft festgelegt. Der Standort Nr. 8 (Ost) ist nicht durch regionale Vorranggebiete belegt. Insgesamt wird aus regionaler Sicht im Bereich der Crailsheimer Hardt nur von teilträumlichen Eignungen für die Windenergienutzung ausgegangen.

Standort Nr. 8 (Ost) umfasst einen Offenlandbereich im Anschluss an Standort 39 (nördliche Teilfläche), der wesentlich durch die Funktionen Erholung und Landwirtschaft geprägt ist. Regionalplanerische Ziele stehen einer Ausweisung nicht unmittelbar entgegen.

Standort Nr. 37 hat mit einer Größe von 13,1 ha nur eine geringe Konzentrationswirkung bei mittlerer Windhöffigkeit. Die Ausnahmevoraussetzungen im Regionalen Grünzug werden hier nicht erreicht.

Die drei Teilflächen des Standortes Nr. 39 sind aus regionalplanerischer Sicht unterschiedlich zu bewerten. Die nördliche Teilfläche grenzt unmittelbar an eine im Verwaltungsraum Fichtenau geplante Konzentrationszone für Windkraft an. Die Fläche selbst ist teilräumlich durch wichtige Biotopverbundfunktionen (Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes, Randlage zum NSG Hammerbachtal sowie zu Bodenschutzwäldern am Westrand) sowie Erholungsfunktionen (Erholungswald Stufe 2 mit Erholungsachse) geprägt. Vor dem Hintergrund der Vorabstimmungen und der verwal- tungsraumübergreifenden Konzentrationswirkung werden die Ausnahmevorausset- zungen bei Berücksichtigung der Belange von Erholung sowie Naturschutz und Land- schaftspflege bei Abgrenzung und Umsetzung als erreichbar angesehen. Für die mitt- lere Teilfläche kann aufgrund des hohen Anteils an Bodenschutzwäldern nicht von ei- ner guten Standorteignung ausgegangen werden. Für den Bereich des Regionalen Grünzuges werden die Ausnahmevoraussetzungen daher nicht erreicht. Die südliche Teilfläche ist teilweise als Vorranggebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Aufgrund der Bedeutung für den Schutz von Grundwasservorkommen (Wasserschutzgebiet Zone II) werden die Ausnahmevoraussetzungen im Vorranggebiet für Forstwirtschaft nicht erreicht, dabei stehen außerhalb des Vorranggebietes noch ausreichend Flä- chen als freiraumschonendere Alternative zur Verfügung.

Standort Nr. 40 umfasst drei Teilflächen im unmittelbaren Anschluss an den Standort Nr. 8 (Ost). Dabei kann bei der nördlichen Teilfläche eine gute Standorteignung auf- grund des beträchtlichen Anteils an Bodenschutzwäldern, sowie der Nähe zu Wohn- bebauungen in Rudolsberg für den größten Teil der Fläche nicht vorausgesetzt wer- den. Eine Ausnahme auf geeigneten Flächen ist aus regionaler Sicht aber nicht grundsätz- lich ausgeschlossen, wenn eine ausreichende Konzentrationswirkung er- reicht wird, eine ausreichende Berücksichtigung der Erholungsbelange erfolgt und im Zusammenwirken mit anderen Ausweisungen teilräumliche Überlastungen vermie- den werden können. Bei der mittleren Teilfläche sind bei der Standortentwicklung die Belange des Biotopverbundes (Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes) so- wie von Richtfunktrassen bei der Weiterentwicklung und Ausweisung zu berücksich- tigen. Die südliche Teilfläche ist nur teilweise als Regionaler Grünzug und als Vor- ranggebiet für Forstwirtschaft festgelegt. Die Belange stehen aus regionaler Sicht ei- ner Ausweisung nicht grundsätzlich entgegen.

Am Standort Nr. 42 stehen der Ausweisung von Standorten für die Windenergienut- zung keine regionalplanerischen Belange entgegen. Im Kontext mit den sonstigen Standorten sind jedoch Fragen der Vermeidung einer landschaftlichen Überlastung von besonderer Bedeutung.

Zusammenfassend ist aus regionalplanerischer Sicht eine Standortentwicklung für Windkraftanlagen im zentralen Bereich des Standortkomplexes 8 (Ost), 39 und 40 sowie im südlichen Bereich des Standortes 40 (außerhalb des Vorranggebietes für Forstwirtschaft) nicht ausgeschlossen. Insgesamt sind jedoch die Aspekte der teil- räumlichen Überlastung in die Abgrenzungserwägungen einzubeziehen.

- *Standorte der Gronachbucht (Standort 44)*

Der aus fünf Teilflächen bestehende Standort liegt nahezu vollständig im Regionalen Grünzug. Aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet Hohenloher Ebene östlich Wall- hausen, verbreiteter Rotmilanvorkommen im Umfeld des Standortes sowie der mög- lichen Bedeutung als Nahrungshabitat (Gräben) und Rasthabitat (verbreitet staunas

se Böden) im Bereich des Gronachtales sind Konflikte mit der Funktion Naturschutz und Landschaftspflege nicht ausgeschlossen. Das Vorliegen von Ausnahmevoraussetzungen ist denkbar, wenn eine konkrete funktionale Prüfung eine ausreichende Sicherung der Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege nachweist. Zur Schonung des Regionalen Grünzuges sollte in diesem Falle jedoch eine räumliche Konzentration im Bereich der größten Teilfläche erfolgen. Am westlichen Rand sollte jedoch das Vorbehaltsgebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Gipsabbau) bei der Abgrenzung (ggf. mit Vorsorgeabstand) berücksichtigt werden.

### Sonstige Anregungen

Aufgrund der weiten Sichtverflechtungen, insbesondere im Bereich des Naturraumes Crailsheimer Bucht, sollte die Auswahl der Konzentrationszonen im Hinblick auf zu erwartende (summarische) Sichtverflechtungen und Landschaftsbildwirkungen hin untersucht werden. Hierfür bieten sich Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen an.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Mandel

### Anlage:

- Karte der Potentialflächen